

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 15. Januar 1897.	N ^o 2.
<p>Inhalt: 1. Konsulats-Verordn.: Ermächtigung zur Übernahme von Geschäfts-Ämtern Seite 23</p> <p>2. Kolonial-Verordn.: Ermächtigung zur Übernahme von Geschäfts-Ämtern im Schutzbiet der Neu-Guinea-Kompagnie; — beagl. zur Handlung der Befugnisse eines stellvertretenden Landesbeamten dainl. 23</p> <p>3. Reichs-Verordn.: Status der deutschen Reichsboten Ende Dezember 1896 24</p> <p>4. Verordn.: Absetzung von Reichsboten aus dem Reichsbiet 24</p>		

1. Konsulats-Verordn.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Vize-Konsuls in Nishiu, Dolmetscher-Oberst Referendar Dr. Fortz, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konsulats in Nishiu und für die Dauer seiner dortigen Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Abschließungen von Reichsangehörigen und Schutzensassen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, Ungarnen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beauftragen.

2. Kolonial-Verordn.

Auf Grund des §. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzl. 1888 S. 75) und des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Gleichstellung und die Verwaltung des Personensandes von Reichsangehörigen im Auslande, (Bundes-Gesetzl. 1870 S. 599) ist dem kaufmännischen Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie Wolminski für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit im Schutzbiet die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, im Kaiser Wilhelmsland bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Abschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beauftragen.

Ferner ist dem kommissarischen Landesbeamten des Schutzbietes der Neu-Guinea-Kompagnie von Hagen die Ermächtigung erteilt worden, in diesem Schutzbiet die Befugnisse eines stellvertretenden Landesbeamten auszuüben.